



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.12.2022

Klinikum Landsberg am Lech – Verhalten Landrat Thomas Eichinger

Am 03.08.2022 hat Landrat Thomas Eichinger in der Verwaltungsratssitzung des Klinikums Landsberg am Lech zu Beginn der Sitzung dem Verwaltungsrat gedroht, dass er, falls dieser den Vorstand Marco Woedl entlassen werde, selbst die Leitung des Klinikums übernehmen werde und es im Zuge dessen zu umfassenden Kündigungen von Ärztinnen und Ärzten käme. Zu dem äußerte er, dass der Verwaltungsrat umstrukturiert werde, da Verwaltungsrätinnen und -räte mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gespräche geführt hätten. Mit Schreiben vom 30.06.2022 hatte sich der Personalrat an den Verwaltungsrat und den Landrat mit dem Hinweis gewandt, dass eine Vielzahl von Kündigungen vorlägen und eine Einbeziehung der Bereichsverantwortlichen bei gravierenden Umstrukturierungen fehle. Gegen die Missstände am Klinikum Landsberg am Lech wurde dem Landrat auch eine Unterschriftenliste vorgelegt. Inzwischen hat eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Ärztinnen und Ärzten gekündigt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass es in den vergangenen Monaten am Klinikum Landsberg am Lech zu einer das übliche Maß übersteigenden Fülle von Kündigungen kam? 3
- 1.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die entstandene Problematik? 3
2. Wie bewertet die Staatsregierung die Drohung des Landsberger Landrats Thomas Eichinger, die Leitung der Klinik bei einer Entlassung des Vorstands selbst zu übernehmen und einer Reihe von Ärztinnen und Ärzten zu kündigen? 3
- 3.1 Entspricht die Aussage des Landsberger Landrats Thomas Eichinger, dass aufgrund der geführten Gespräche durch Verwaltungsrätinnen und -räte mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsrat umstrukturiert werde, um die betroffenen Verwaltungsrätinnen und -räte künftig vom Verwaltungsrat auszuschließen, den Anforderungen des Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG)? 4
- 3.2 Wenn ja, inwiefern? 4
- 3.3 Wenn nein, warum nicht? 4
4. Wie bewertet die Staatsregierung die ausbleibende Reaktion des Landsberger Landrats auf das Schreiben des Personalrats? 4

5.1	Entspricht die Amtsführung des Landsberger Landrats Thomas Eichinger den Anforderungen an einen Beamten, wenn dieser bei Vorlage einer Unterschriftenliste des Personalrats erklärt, dass es sich bei den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Unterschriftenliste auch „um Putzfrauen und sowas“ handle?	4
5.2	Welches Verhalten eines Amtsträgers wäre angemessen und zu erwarten?	4
5.3	Gibt es einen verbindlichen Verhaltenskodex für Funktionsträgerinnen und -träger?	4
6.	Liegt eine Gefährdung des Allgemeinwohls – das Beamte verpflichtet sind zu schützen – dadurch vor, dass das Handeln des Landsberger Landrats Thomas Eichinger den reibungslosen Ablauf des Betriebs des Klinikums Landsberg am Lech behindert und welche Möglichkeiten gibt es, entsprechend einzugreifen?	5
Anlage	6
Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 03.02.2023

1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass es in den vergangenen Monaten am Klinikum Landsberg am Lech zu einer das übliche Maß überrtreffenden Fülle von Kündigungen kam?

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierzu keine Informationen oder Zahlen vor. Die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Landsberg am Lech hat mitgeteilt, dass ihr hierzu keine Erkenntnisse vorliegen. Eine konkrete Abfrage beim Landkreis Landsberg am Lech bzw. bei dem von ihm in der Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts errichteten Kommunalunternehmen Klinikum Landsberg am Lech ist nicht erfolgt. Hinsichtlich der betroffenen privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse stünde der öffentlich-rechtlichen Rechtsaufsicht im Hinblick auf die kommunale Personalhoheit ein derartiges Auskunftsrecht ohne eine konkrete Betroffenheit öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die hier nicht ersichtlich ist, auch nicht zu. Arbeitsrechtliche Angelegenheiten und der Vollzug des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) unterfallen grundsätzlich nicht der Rechtsaufsicht.

1.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die entstandene Problematik?

Eine Beurteilung ist wegen fehlender Informationen nicht möglich und auch keine Aufgabe der staatlichen Rechtsaufsicht.

2. Wie bewertet die Staatsregierung die Drohung des Landsberger Landrats Thomas Eichinger, die Leitung der Klinik bei einer Entlassung des Vorstands selbst zu übernehmen und einer Reihe von Ärztinnen und Ärzten zu kündigen?

Der Hinweis des Verwaltungsratsvorsitzenden, dass er die rechtliche Vertretung des Kommunalunternehmens übernehmen werde, sobald der Vorstand abberufen und noch kein neuer Vorstand berufen sei, entspricht der geltenden Satzung des Kommunalunternehmens (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2) und ist daher nicht pflichtwidrig.

3.1 Entspricht die Aussage des Landsberger Landrats Thomas Eichinger, dass aufgrund der geführten Gespräche durch Verwaltungsrätinnen und -räte mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsrat umstrukturiert werde, um die betroffenen Verwaltungsrätinnen und -räte künftig vom Verwaltungsrat auszuschließen, den Anforderungen des Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)?

3.2 Wenn ja, inwiefern?

3.3 Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen des Fragenkomplexes 3 gemeinsam beantwortet.

Die Ankündigung des Landrats, die Kreisgremien mit der Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu befassen, ist nicht zu beanstanden. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Kreistag. Ein Verstoß gegen § 34 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), in welchen nunmehr die vormals in Art. 64 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBG in der bis 31.03.2009 geltenden Fassung geregelten Amtspflichten verortet sind, liegt damit nicht vor.

4. Wie bewertet die Staatsregierung die ausbleibende Reaktion des Landsberger Landrats auf das Schreiben des Personalrats?

Hierzu liegen der Regierung von Oberbayern und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine Informationen vor.

5.1 Entspricht die Amtsführung des Landsberger Landrats Thomas Eichinger den Anforderungen an einen Beamten, wenn dieser bei Vorlage einer Unterschriftenliste des Personalrats erklärt, dass es sich bei den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Unterschriftenliste auch „um Putzfrauen und sowas“ handle?

5.2 Welches Verhalten eines Amtsträgers wäre angemessen und zu erwarten?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1 und 5.2 gemeinsam beantwortet.

Landrat Thomas Eichinger hat in seiner Stellungnahme vom 22.11.2022 erklärt, dass er derartige Äußerungen nicht getätigt habe und diese folgerichtig auch nicht im Protokoll wiederzufinden seien.

5.3 Gibt es einen verbindlichen Verhaltenskodex für Funktionsträgerinnen und -träger?

Für kommunale Wahlbeamte gelten die einschlägigen beamtenrechtlichen Regelungen.

- 6. Liegt eine Gefährdung des Allgemeinwohls – das Beamte verpflichtet sind zu schützen – dadurch vor, dass das Handeln des Landsberger Landrats Thomas Eichinger den reibungslosen Ablauf des Betriebs des Klinikums Landsberg am Lech behindert und welche Möglichkeiten gibt es, entsprechend einzugreifen?**

Im Rahmen der Prüfung einer Rechts- und Dienstaufsichtsbeschwerde ist die Regierung von Oberbayern zu dem Ergebnis gekommen, dass Landrat Thomas Eichinger ihm obliegende Dienstpflichten nicht verletzt hat. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration schließt sich anhand der von der Regierung von Oberbayern vorgelegten Stellungnahme diesem Ergebnis an.

Anlage

A7a

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
 Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
 Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
 Kein Einzelverkauf
 Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 1

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

22. Januar 2015

Inhalt:

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Akutkrankenhaus des Landkreises Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg am Lech“
 Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Landsberg am Lech“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 18.12.2014

Thomas Eichinger
 Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 545 – AL 1

Satzung
 zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Akutkrankenhaus des Landkreises Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg am Lech“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtsblatt Nr. 10 vom 03.05.2012)

Aufgrund von Art. 17 Satz 1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

- (1) Die Satzung erhält folgenden Namen:
 „Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Landsberg am Lech“
- (2) § 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
 Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Landsberg am Lech“ mit dem Zusatz „KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) § 7 (Zuständigkeiten des Verwaltungsrats) Abs. 3 wird folgende Nr. 13 angefügt:
 13. die Ermächtigung des Vorstandes zur Vornahme aller Rechtshandlungen, Erklärungen usw., die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen des Kommunalunternehmens fallen, in den Fällen, in denen das Kommunalunternehmen allein durch die Person des Vorstands in der Gesellschafterversammlung vertreten wird. Auf § 9 Abs. 6 wird verwiesen.

Az.: 541 – AL 1

Unternehmenssatzung
 für das Kommunalunternehmen
 „Klinikum Landsberg am Lech“
 (Neubekanntmachung)

Aufgrund von Art. 17 Satz 1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Das Krankenhaus Landsberg am Lech ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Landsberg am Lech“ mit dem Zusatz „KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Landsberg am Lech.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Krankenhauses einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe im Rahmen der Aufgabenstellung durch die Vorgaben der Krankenhausplanung. Hierzu kann auch die

2

Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen sowie mit Leistungen der Pflege, der Rehabilitation und der Prävention gehören.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die seinem Zweck dienen.
- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (4) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte ohne Grundstücke, alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Krankenhauses zusammenhängen, über.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb des Krankenhauses und der Nebeneinrichtungen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Der Landkreis Landsberg am Lech als Anstalts- und Gewährsträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Landsberg am Lech zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt EUR 600.000 (i.W. sechshunderttausend EUR).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01. Januar 2003; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
der Vorstand (§ 9)

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 übrigen Mitgliedern. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 32 LKrO. Für die übrigen Mitglieder werden jeweils zwei namentlich benannte Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Landsberg am Lech.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens.
 2. Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen des Landkreises.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Landkreisbürger.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 1. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Krankenhauses, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, Festlegung der Struktur- und Bedarfsplanung und Grundsatzentscheidungen über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsmaßnahmen, sofern diese eine Wertgrenze von 100.000 Euro übersteigen.

2. Die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstand.
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Krankenhauses.
 5. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefarzte, der Pflegedienstleistung sowie den Abschluss von Belegarzt-Verträgen.
 6. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands.
 8. Bestellung des Abschlussprüfers.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000,00 überschreitet.
 10. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen, soweit sie den Betrag von EUR 50.000,00 überschreiten.
 11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
 12. Abschluss, Änderung, Kündigung, Auflösung von Verträgen zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Landkreis Landsberg am Lech im Zusammenhang der Nutzung des Landkreiseigentums.
 13. Ermächtigung des Vorstandes zur Vornahme aller Rechtshandlungen, Erklärungen usw., die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen des Kommunalunternehmens fallen, in den Fällen, in denen das Kommunalunternehmen allein durch die Person des Vorstands in der Gesellschafterversammlung vertreten wird. Auf § 9 Abs. 6 wird verwiesen.
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
 - (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
 - (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann zur Beratung weitere fach- und sachkundige Personen einladen.
 - (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Personen.
 - (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
 - (3) Für den Vorstand ist ein Vertreter zu bestimmen.
 - (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Krankenhauses.
 - (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
 - (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen den Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden
 - (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des
- § 8**
- Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**
- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
 - (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
 - (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
 - (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst, wenn

4

Krankenhauses und dem Anstellungsvertrag auferlegt werden.

- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Landsberg am Lech haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10

Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11

Arbeitnehmer

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des Landkreises Landsberg am Lech, die im bisherigen Eigenbetrieb „Akutkrankenhaus des Landkreises Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg am Lech“ beschäftigt sind, unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) Bayern und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 12

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 79 LKrO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Landsberg am Lech zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO auch

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende kann die Organe der Rechnungsprüfung des Landkreises Landsberg am Lech mit Einzelprüfungen beauftragen.

§ 13

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2003.*

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Unternehmenssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtsblatt vom 03.05.2012), geändert durch Satzung vom 18.12.2014 (heutiges Amtsblatt), außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 18.12.2014

Thomas Eichinger
Landrat

* Bezieht sich auf die Satzung vom 23.09.2002 (Amtsblatt Nr. 39 vom 10.10.2002).

Az. 173 – Sg. 42.2 / Lu - Natur

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Landkreis Landsberg am Lech beabsichtigt, eine Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01. Oktober 1997 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz des gemeindefreien Gebiets Ammersee und die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Landschaftsteile im Markt Dießen am Ammersee und den Gemeinden Utting am Ammersee, Schondorf am Ammersee, Eching am Ammersee, Greifenberg und Windach als Landschaftsschutzgebiet "Ammersee-West" zu erlassen.

Dießen am Ammersee

Der Markt Dießen am Ammersee beantragte mit Schreiben vom 30.04.2014 die Herausnahme einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 548/7, Gemarkung Dießen, aus der LSG-VO für den Umbau und die Erweiterung des Reitplatzes durch den Reit- und Fahrverein Ammersee e. V. im Schacky-Park. Gleichzeitig ist die Änderung des Bebauungsplans Dießen I O – Sondergebiet Reit- und Fahrverein - beabsichtigt. Der bestehende Bereich des Reit- und Fahrvereins Ammersee e. V. liegt außerhalb des Schutzgebietes. Zur eindeutigen Abgrenzung des Schutzgebietes ist beabsichtigt, den für die Erweiterung des Reitplatzes notwendigen Bereich laut beiliegendem Lageplan entsprechend dem Antrag des Markts Dießen der LSG-VO herauszunehmen.

Utting am Ammersee

Die Gemeinde Utting am Ammersee beantragte im Rahmen der Änderung/Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 28.01.2013 die Herausnahme der Grundstücke

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.